

Hochschule Merseburg
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 21/2015

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
05. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze der Leistungsverrechnung
beim Leistungsaustausch mit An-Instituten
an der Hochschule Merseburg

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Rektor

Grundsätze der Leistungsverrechnung beim Leistungsaustausch mit An-Instituten an der Hochschule Merseburg

Der Senat hat auf seiner Sitzung am 22. Januar 2015 nachfolgende Grundsätze der Leistungsverrechnung beim Leistungsaustausch mit An-Instituten an der Hochschule Merseburg beschlossen:

1. Leistungen der Hochschule Merseburg

- 1.1 Die Hochschule Merseburg erhebt von den An-Instituten für die dauerhaft zugewiesenen Räume Nutzungsentgelte, die sämtliche Bewirtschaftungskosten umfassen; Miete wird nicht erhoben.
- 1.2 Bewirtschaftungskosten sind die Kosten für Strom, Wärme, Wasser und Abwasser, Hausmüll und Unterhaltsreinigung sowie anteilige Gemeinkosten des Dezernates 3. Die Kosten werden pauschaliert erhoben und anteilig nach Fläche abgerechnet. Die Kosten werden jährlich zum 31. März des Folgejahres in Rechnung gestellt.

2. Leistungen der Kooperationspartner

- 2.1 Die Leistungen sind von der Hochschule durch das Rektorat oder die zuständigen Dekanate eindeutig bestimmt und in schriftlicher Form im Rahmen der vereinbarten Leistungsbeziehungen anzufordern. Für die Anforderung sind, soweit es sich um hochschulübliche Aufträge handelt, die entsprechenden Regelungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Lehraufträge, Werkverträge oder die Erbringung sonstiger Dienstleistungen. Vor Erbringung der Gegenleistung müssen die Kosten dieser Leistung eindeutig vereinbart werden.
- 2.2 Der Leistungsempfänger muss über eine Kostenstelle festgelegt sein, von der die abzurechnenden Kosten zu tragen sind
- 2.3 Die Leistungen sind in der üblichen Form in Rechnung zu stellen. Die Rechnung bedarf der Zeichnung als „sachlich richtig“ durch den Leistungsempfänger. Für die Hochschule gilt das übliche Zahlungsziel von 30 Tagen.


3. Befristete Überlassung von Räumen und Nutzung von Ressourcen der Hochschule

- 3.1 Dem An-Institut können befristet für bestimmte Vorhaben Räume und Ressourcen zur Nutzung überlassen werden. Hierzu ist der als Anlage zur Information beigefügte Muster-Nutzungsvertrag für An-Institute zu verwenden.
- 3.2 Die Kosten für die Inanspruchnahme von Telefon, Poststelle (Porto) und Kopierer werden dem jeweiligen Kooperationspartner in Rechnung gestellt.

4. Inkrafttreten

- 4.1 Diese Regelung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Amtliche Bekanntmachung Nr. 02/2004 vom 14. Januar 2004 außer Kraft.
- 4.2 Bestehende Nutzungsvereinbarungen sind unverzüglich anzupassen.

Merseburg, den 05. Juni 2015



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor

Anlage

zu den Grundsätzen der Leistungsverrechnung beim Leistungsaustausch mit An-Instituten an der Hochschule Merseburg

Die Hochschule Merseburg

- im Folgenden Hochschule:

überlässt

dem An-Institut

- im Folgenden An-Institut:

zur befristeten Nutzung Räume oder Ressourcen zu den nachstehenden Bedingungen:

1. Die Hochschule überlässt dem An-Institut Raum mit einer Nutzfläche von m² für den Zeitraum

Soweit die Hochschule eigenen Bedarf, insbesondere für Zwecke der Lehre und Forschung geltend macht, kann sie diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

2. Die Hochschule überlässt dem An-Institut die Ressource im Umfang von Stunden.

Soweit die Hochschule eigenen Bedarf, insbesondere für Zwecke der Lehre und Forschung geltend macht, kann sie diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

3. Für die Überlassung wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

Das Nutzungsentgelt für Räume umfasst einen Anteil für die Raumüberlassung in Höhe von € monatlich und einen Anteil für Bewirtschaftungskosten in Höhe von € monatlich; insgesamt € monatlich. Die Bewirtschaftungskosten werden auf der Basis der Vorjahreswerte ermittelt.

Das Nutzungsentgelt für Ressourcen umfasst einen Anteil an den Beschaffungskosten Höhe von € und einen Anteil für Bewirtschaftungskosten in Höhe von €; insgesamt €. Die Bewirtschaftungskosten werden auf der Basis der Vorjahreswerte ermittelt.¹

4. Die überlassenen Räume werden wie besichtigt überlassen.

Für die Instandhaltung oder etwa erforderliche Veränderungen der Räume bedarf das An-Institut der Zustimmung der Hochschule. Die Hochschule übernimmt im Regelfall keine Kosten im Zusammenhang mit Instandhaltungs- oder Umbaumaßnahmen.

5. Die Zahlungen sind monatlich zum 1. Werktag des Folgemonats fällig.

6. Soweit keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Mietrechtes des BGB sinngemäß.

Für die Hochschule

Für das An-Institut

.....

.....

¹ Alle genannten Beträge verstehen sich ggf. zuzüglich Umsatzsteuer.